Satzung des Vereins „705 Jahre Obersuhl e. V.“

1. Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein trägt den Namen „705 Jahre Obersuhl e.V.“ und hat seinen Sitz in Wildeck-Obersuhl.

Der Verein ist beim Amtsgericht in Bad Hersfeld im Vereinsregister eingetragen.

1. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ausrichtung des 705jährigen Jubiläums von Obersuhl im Jahr 2027 verwirklicht. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen sollen im Jubiläumsjahr vielfältige Veranstaltungen stattfinden, die insbesondere der Dorfbevölkerung die Besonderheiten und Traditionen ihrer Heimat aufzeigen sollen. Im Zuge der Veranstaltungen sollen öffentliche Plätze und Anlagen in Obersuhl zusammen mit der Dorfbevölkerung und den Vereinen renoviert und erneuert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person bzw. Personenvereinigung als Mitglied angehören. Bei natürlichen Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Finanzordnung geregelt.

1. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand und bedingt die Anerkennung der Vereinssatzung, die auf Verlangen auszuhändigen ist. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch Aufnahmeantrag und ist bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. der Löschung im entsprechenden Register (juristische Personen und Personenvereinigungen).

1. Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Zeitpunkt möglich und muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, d.h. wenn es die Satzung missachtet und dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung beantragen, wenn es mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist.

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen sowie die Satzung und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu respektieren und einzuhalten.

1. Die Mitglieder haben das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden (nur natürliche Personen) und dem Vorstand Vorschläge für die Vereinstätigkeit zu unterbreiten.

1. Die Mitglieder haben weiterhin folgende Rechte und Pflichten, die sich auch aus anderen Teilen der Satzung ergeben:
a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
b. die Entgegennahme des Finanzberichtes, der bereits von den Kassenprüfern geprüft worden ist,
c. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge auf den Versammlungen,
d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen und Vereinsauflösung und

1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung

• der Vereinsvorstand

a. Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder, welche einmal jährlich stattfindet.

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr muss der Vorstand mindestens eine Woche vorher elektronisch (per Mail oder WhatsApp) oder schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

1. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Die Wahlabstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag wird geheim gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode tritt der gewählte Vorstand zurück, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt. Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Kassenprüfer dürfen jedoch nicht länger als 2 Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jeder Wahl muss einer der Kassenprüfer ausscheiden. Innerhalb des Vorstandes darf kein Mitglied eine Doppelfunktion ausüben. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so beauftragt der übrige Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann.

1. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sämtliche Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer (gleichzeitig Protokollführer) unterschrieben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit mehr als 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die darauffolgende Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt den stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Anpassung der Mitgliederbeiträge ist mit mehr als 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder möglich.

1. Einzelheiten über die Aufgaben, Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

a. Die Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Einberufung durch den Vorstand oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, statt. Sie haben die Aufgabe, den Vereinszweck durch Beschlüsse mit möglichst vielen Mitgliedern herbeizuführen. Sie dienen nicht der Neuwahl des Vorstandes oder für Satzungsänderungen. Lediglich Ergänzungswahlen bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode sind möglich. Wird ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen und erhebt hiergegen Widerspruch, ist darüber auf einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.

1. Die Durchführung der Mitgliederversammlungen ist eine Woche vor dem Versammlungstermin elektronisch (per Mail oder WhatsApp) oder schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist zu jeder Zeit beschlussfähig.

2. Anwesende Mitglieder habe eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts eines abwesenden Mitgliedes auf ein anwesendes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1. Im Zweifelsfall sind für den Ablauf der Mitgliederversammlungen die Grundsätze der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.

a. Der Vereinsvorstand
1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
a. dem 1. Vorsitzenden
b. dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Stellvertreter ist
c. dem Kassierer
d. dem Schriftführer
e. den Beisitzern

1. Der Vorstand führt den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Näheres zu den Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.

1. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins. Der Kassierer ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

1. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB.

1. Die Anzahl der Beisitzer kann beliebig gewählt werden. Beisitzer können aufgrund ihrer Aufgaben auch die Funktion von Stellvertretern innehaben (z.B. stellvertretender Schriftführer).

1. Das Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1. Auflösung des Vereins
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Gemeinde Wildeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Der Verein kann nur durch Beschluss in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Annahme des Beschlusses ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

1. Bestandteile der Satzung
1. Die nachfolgend genannten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung:
a. die Geschäftsordnung
b. die Finanzordnung

1. Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen können auf der Jahreshauptversammlung mit 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

1. Inkrafttreten der Satzung
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.07.2026 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 13.05.2026 und tritt mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Geschäftsordnung

I. Jahreshauptversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

a. Zur Jahreshauptversammlung werden die stimmberechtigten Mitglieder elektronisch (per Mail oder WhatsApp) oder schriftlich spätestens eine Woche vorher eingeladen.
b. Die Jahreshauptversammlung soll freundschaftlich ablaufen und den ernsten Willen zu zielbewusster Arbeit bekunden.
c. Alle Beratungen und Diskussionen müssen sachlich geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

1. Einberufung
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

1. Aufgaben der Jahreshauptversammlung
a. Beschluss über die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Vereins
b. Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
d. Änderungen der Vereinssatzung und der ihr zugehörigen Ordnungen
e. Die Jahreshauptversammlung hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Vereinsbelange dies erfordern
f. siehe ergänzend auch Nr. 5a der Satzung

1. Leitung und Eröffnung
a. Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes - eröffnet und leitet die Versammlung.
b. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung gibt der Versammlungsleiter die anhand einer Anwesenheitsliste ermittelte Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekannt. Die Ergebnisbekanntgabe der stimmberechtigten Anwesenden hat vor der ersten Abstimmung zu erfolgen.

2. Ausweise
a. Die Einladungen gelten als Nachweise der Stimmberechtigung Sie müssen bei Betreten des Versammlungsraumes vorgelegt werden.
b. Der Kassierer ist verantwortlich für die Prüfung der Stimmberechtigung und für die Anwesenheitsliste, die am Eingang ausliegt. Das zahlenmäßige Ergebnis der Liste bildet einen Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

c. Eingeladene Gäste, die nicht Vereinsmitglieder sind, können, sofern keine Einwände erhoben werden, an den Diskussionen teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

1. **Abwicklung der Tagesordnung**

 Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung umfasst auf jeden Fall folgende Punkte:

 a. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
 b. Berichte des Vorstandes (schriftlich)
 c. Aussprache über die Berichte
 d. Bericht der Kassenprüfer
 e. Entlastung des Vorstandes
 f. Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre), dazwischen ggf. Ergänzungswahlen
 a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 b. Anträge
 c. Verschiedenes

 Die Reihenfolge ist nicht verbindlich.

1. **Worterteilung**

a. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen, das Wort erteilt der Versammlungsleiter nach Reihenfolge der Meldungen.
b. Antragsteller können jederzeit in der Aussprache das Wort ergreifen. Diskussionsteilnehmer können in der Regel nur einmal zur „Sache" sprechen, über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

1. **Wortentziehung**

a. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter zur „Sache" rufen.
b. In ihren Ausführungen beleidigende oder den Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen oder ihnen das Wort entziehen.

2. **Ausschluss von der Versammlung;**

a. Versammlungsteilnehmer, die gegen die Anordnung des Versammlungsleiters verstoßen, beleidigend bzw. persönlich ausfallend werden, nach einer

Wortentziehung weiterreden, die Versammlung wiederholt stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

b. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung nach Aussprache.

1. Unterbrechung der Versammlung

Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Anwesenden unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes die Versammlung geschlossen werden.

1. Anträge

a. Anträge zur Jahreshauptversammlung können bis 3 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Begründung gestellt werden.
b. Dringlichkeitsanträge können auch im Lauf der Versammlung noch gestellt und beraten werden, vorausgesetzt die Stimmberechtigten stimmen der Behandlung des Antrages mit einfacher Mehrheit zu. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
c. Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Beendigung der Aussprache können jederzeit und ohne Begründung gestellt werden und werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

1. Abstimmungen

a. Bei allen Abstimmungen zu Anträgen oder Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
b. Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Letzteres sollte die Regel sein, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
c. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies fordert.
d. Schriftliche geheime Abstimmungen können nur erfolgen, wenn sie mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

e. Bei Wahlen soll grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt bzw. ein Stimmberechtigter dies fordert.

2. Wahlen

a. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
b. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
c. Wählbar ist auch, wer auf der Veranstaltung nicht anwesend ist, wenn er sein schriftliches Einverständnis über die Annahme einer Wahl abgegeben hat.

1. Protokoll

a. Über den Versammlungsverlauf fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das er und der Versammlungsleiter unterzeichnen.
b. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich niederzuschreiben.

I. Mitgliederversammlung

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für alle Mitgliederversammlungen.

I. Vorstandssitzungen

a. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die folgende Sitzung sollte vom Vorstand jeweils in der laufenden Sitzung terminiert werden. Sofern kein Termin vereinbart wurde, erfolgt die Einberufung spätestens eine Woche vorher durch den ersten Vorsitzenden (schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch).
b. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzung.
c. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
d. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins und bestimmt das Verfahren bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung. Darüber hinaus stellt die Finanzordnung Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins auf.

1. Der Kassierer hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind dann ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers auch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das die Ausgabe veranlassende Vorstandsmitglied tragen. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfanges enthalten. Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

1. Nach Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Jahr hat der Kassierer den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht vorlegen können. Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Finanzordnung. Die Kassenprüfer können Kassenprüfungen nach vorheriger 14-tägiger Ankündigung vornehmen. Dabei festgestellte Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft laufend zu überwachen.

1. Allen Mitgliedern und Aktiven des Vereins, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung eines Vorstandsmitgliedes tätig werden, sind dadurch entstandene Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB zu erstatten.

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird zunächst nicht festgesetzt. Die Finanzierung des Vereins ist mit Spenden vorgesehen.

 Über die Festsetzung oder Änderung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Änderung der Finanzordnung.